



ATB AUSTRIA ANTRIEBSTECHNIK AG, 1010 Wien, Austria



**ATB AUSTRIA
ANTRIEBSTECHNIK
AKTIENGESELLSCHAFT**

Wächtergasse 1
1010 Wien, Austria
Tel.: +43 1 90250 - 0
Fax: +43 1 90250 - 110

office.wien@at.atb-motors.com
www.atb-motors.com

**Äußerung des Aufsichtsrates der ATB Austria Antriebstechnik AG
zum öffentlichen Pflichtangebot
gemäß § 22 ff ÜbG der Wolong Investment GmbH**

Die Wolong Investment GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 368336x (im Folgenden kurz „**Bieterin**“), hat am 23.11.2011 an alle Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wächtergasse 1, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022f (im Folgenden kurz „**Zielgesellschaft**“ oder „**ATB**“), ein öffentliches Pflichtangebot (im Folgenden kurz „**Angebot**“) gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Zielgesellschaft (ISIN AT0000617832, im Folgenden auch einzeln die „**Aktie**“ oder zusammen die „**Aktien**“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an.

Nachdem die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft Positionen in der Bieterin bzw mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bekleiden, sieht der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft aus Gründen der Objektivität von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Nichtannahme des Angebots der Bieterin ab.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist derzeit kein Mitglied direkter Aktionär der Zielgesellschaft.

Wien, am 28.11.2011



Der Aufsichtsrat